

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst
Postfach 3260 · 65022 Wiesbaden

Aktenzeichen

II 5 C– 330.007-(0033)

Bearbeiter/in
Durchwahl
Fax
E-Mail
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Kerstin Blumers
+49 611 32 162511
+49 611 32 169000
Kerstin.Blumers@hmwk.hessen.de

An die
Präsidentinnen und Präsidenten der

Datum

28. Februar 2023

Technischen Universität Darmstadt
Karolinenplatz 5
64289 Darmstadt

Goethe-Universität Frankfurt am Main
Theodor-W.-Adorno-Platz 1
60323 Frankfurt am Main

Justus-Liebig-Universität Gießen
Ludwigstraße 23
35390 Gießen

Universität Kassel
Mönchebergstraße 19
34109 Kassel

Philipps-Universität Marburg
Biegenstraße 10
35037 Marburg

Hochschule Darmstadt
Haardtring 100
64295 Darmstadt

Frankfurt University of Applied Sciences
Nibelungenplatz 1
60318 Frankfurt am Main

Hochschule Fulda
Leipziger Straße 123
36037 Fulda

Technische Hochschule Mittelhessen
Wiesenstraße 14
35390 Gießen

65185 Wiesbaden · Rheinstr. 23 - 25
Telefon: 06 11 - 32 - 0
Telefax: 06 11 - 32 35 50

E-Mail: poststelle@hmwk.hessen.de
Homepage: <http://www.hmwk.hessen.de>

Hochschule RheinMain
Kurt-Schumacher-Ring 18
65197 Wiesbaden

Hochschule Geisenheim University
Von-Lade-Straße 1
65366 Geisenheim

Ermittlung der jährlichen Aufnahmekapazität für das Studienjahr 2023/2024 (Wintersemester 2023/2024 und Sommersemester 2024);

I ALLGEMEINES

1. Datenermittlung und Fristen

- 1.1** Die Ermittlung der jährlichen Aufnahmekapazität erfolgt nach § 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hessen vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 290) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den Vorschriften der Verordnung über die Kapazitätsermittlung, die Curricularnormwerte und die Festsetzung von Zulassungszahlen (Kapazitätsverordnung - KapVO) vom 10. Januar 1994 (GVBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. April 2021 (GVBl. S. 230).
- 1.2** Bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität der Studiengänge bleiben Maßnahmen zum Ausgleich zusätzlicher Belastungen aufgrund der bisherigen Entwicklung der Studienanfängerzahl und der Zahl der Studierenden unberücksichtigt; sie sind gesondert auszuweisen. Gleiches gilt für aus Haushalts- oder Drittmitteln mit der Zweckbindung der Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre finanzierte Maßnahmen sowie aus Drittmitteln für Forschung finanziertes Personal. Dazu gehören zum Beispiel Maßnahmen aus Leistungen des Landes nach § 16 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), geändert durch Gesetz vom 1. April 2022 (GVBl. S. 184), Maßnahmen aus Leistungen des Bundes nach der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Art. 91b Abs. 1 des Grundgesetzes über Innovation in der Hochschullehre gemäß Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern vom 6. Juni 2019 (BAnz AT 28.08.2019 B4), Maßnahmen aus dem aus Leistungen des Bundes nach der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über den Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken vom 4. November 2022 (BAnz AT 10.02.2023 B6) finanzierten Programm „Hohe Qualität in Studium und Lehre – gute Rahmenbedingungen des Studiums“ (QuiS) (Landeshaushaltsplan Hessen, Kap. 15 02, Förderprodukt 14) sowie die aus dem 300-W-Programm des Landes finanzierten Stellen (Landeshaushaltsplan, Kap. 15 02, Förderprodukt 7, Buchstabe I).
- 1.3** Soweit Zulassungszahlen in Studiengängen festgesetzt werden sollen, für die bis zum jeweiligen Zeitpunkt keine Zulassungsbeschränkungen galten, sollen diese Studiengänge für ein Wintersemester bis zum 15. Februar des Jahres und für ein Sommersemester bis zum 15. September des Vorjahres angegeben werden.

- 1.4** Soll in einem zulassungsbeschränkten Studiengang die Umstellung der Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern von der Semester- zur Jahresaufnahme erfolgen, sollen diese Studiengänge ebenfalls für ein Wintersemester bis zum 15. Februar des Jahres und für ein Sommersemester bis zum 15. September des Vorjahres angegeben werden.
- 1.5** Die Hochschulen legen den Bericht nach § 4 Abs. 1 KapVO zur Festsetzung von Zulassungszahlen für ein Wintersemester jeweils bis zum 30. April des Jahres und für ein Sommersemester bis zum 20. November des Vorjahres vor. Als Stichtag nach § 5 Abs. 1 KapVO gilt der dem jeweiligen Berechnungszeitraum vorhergehende 1. Februar beziehungsweise 1. Oktober. § 5 Abs. 2 und 3 KapVO bleiben unberührt.
- 1.6** Die Erörterungen nach § 4 Abs. 3 KapVO finden für ein Wintersemester jeweils zwischen dem 20. Mai und dem 20. Juni und für ein Sommersemester zwischen dem 1. Dezember und dem 20. Dezember eines Jahres statt; hierzu ergehen gesonderte Einladungen.
- 1.7** Sind wesentliche Änderungen der Daten vor Beginn des Berechnungszeitraums erkennbar, sind diese in den Kapazitätsberechnungen zu berücksichtigen; treten nach Abschluss der Kapazitätsermittlung, aber vor Beginn des Berechnungszeitraums wesentliche Änderungen der Daten ein, muss eine Neuermittlung der jährlichen Aufnahmekapazität durchgeführt werden.

2. Anteilquoten

Die Anteilquote nach § 12 KapVO ergibt sich in der Regel aus dem Verhältnis der Studienanfängerzahl eines der Lehreinheit zugeordneten Studiengangs zur Summe der Studienanfängerzahlen aller der Lehreinheit zugeordneten Studiengänge in dem dem Berechnungszeitraum vorausgehenden Wintersemester und dem davorliegenden Sommersemester; § 12 Abs. 2 KapVO bleibt unberührt.

II

EINZELHEITEN DER ERMITTLUNG DER JÄHRLICHEN AUFNAHMEKAPAZITÄT

1. Stellenzuordnung zu Lehreinheiten

Die Stellen des wissenschaftlichen Personals der Fachbereiche einer Hochschule sowie sonstiger Lehrpersonen sind Lehreinheiten zuzuordnen. Stellen des wissenschaftlichen Personals in den wissenschaftlichen Zentren und den sonstigen zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen einer Hochschule sind grundsätzlich ebenfalls Lehreinheiten zuzuordnen. Ausnahmen hiervon gelten nur insoweit, als von wissenschaftlichen Zentren oder sonstigen zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen insgesamt lediglich Dienstleistungsaufgaben wahrgenommen werden, die nicht in die Ausfüllung eines Curricularnormwertes nach § 13 Abs. 1 KapVO eingehen.

2. Stellenzuordnung zum Lehrpersonal

- 2.1** In den Lehreinheiten sind Stellen / Beschäftigungsverhältnisse des wissenschaftlichen Personals, die den Stellengruppen nach Ziffer 3 zuzuordnen sind, grundsätzlich Stellen des Lehrpersonals. Auszunehmen sind Stellen / Beschäftigungsverhältnisse für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Inhaberinnen und Inhaber wegen notwendiger anderer Aufgaben

- zur Organisation, zur Vorbereitung und zur Durchführung von Forschung und Lehre,
- in der Betreuung wissenschaftlicher Sammlungen und Geräte,
- im Betrieb wissenschaftlicher Einrichtungen und in der Krankenversorgung weder eine Lehrverpflichtung haben noch tatsächlich Lehraufgaben wahrnehmen.

- 2.2.** Stellen / Beschäftigungsverhältnisse für wissenschaftliches Personal, die ausschließlich aus Weiterbildungsentgelten finanziert werden, bleiben bei der Berechnung der Aufnahmekapazität für die grundständigen Studiengänge unberücksichtigt (§ 20 Abs. 6 Hessisches Hochschulgesetz).

3. Lehrdeputate

Zur Ermittlung des Lehrangebots sind gemäß § 9 KapVO i.V. m. der Verordnung über den Umfang der Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen des Landes vom 10. September 2013 (Lehrverpflichtungsverordnung) (GVBl S. 551), geändert durch Verordnung vom 14. Oktober 2021 (GVBl. S. 650), folgende rechnerische Lehrdeputate je Beamten- und Angestelltenstelle nach Stellengruppen / Beschäftigungsverhältnissen anzusetzen (gilt auch für Abordnungen):

- | | | |
|------------|--|---------------------|
| 3.1 | Professorinnen und Professoren an Universitäten ¹ | 8 SWS |
| 3.2 | Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften | 18 SWS |
| 3.3 | Professorinnen und Professoren an der Kunsthochschule und dem Institut für Musik in der Universität Kassel, an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst in Frankfurt am Main, an der Hochschule für Gestaltung in Offenbach am Main sowie am Institut für bildende Kunst der Philipps-Universität Marburg | 18 SWS |
| | - bei Lehrtätigkeit in wissenschaftlichen Fächern | 8 SWS |
| 3.4 | Professorinnen und Professoren an der Hochschule Geisenheim | 9 bis 18 SWS |
| 3.5 | Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren ² | 4 SWS |
| | - in der zweiten Beschäftigungsphase bei Juniorprofessuren mit Schwerpunkt in der Lehre | 6 SWS |
| 3.6 | Künstlerische Assistentinnen und Assistenten, soweit ihnen Lehraufgaben übertragen werden | 9 SWS |
| 3.7 | Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit ihnen Lehraufgaben übertragen werden und keine abweichenden dienstrechtlichen Festlegungen oder Vereinbarungen bestehen | 8 SWS |
| | - in befristeten Beschäftigungsverhältnissen, die der | |

¹Für Professorinnen und Professoren an Universitäten, die bei Einstellung oder auf Antrag überwiegend mit Lehrtätigkeit betraut worden sind, gilt die durch die Universität im Einzelfall festgelegte Lehrverpflichtung.

²Für Qualifikationsprofessorinnen und Qualifikationsprofessoren sind gemäß Schreiben vom 9. November 2016 -Az.: III 4B 406/08.001(0004)- die Regelungen der geltenden Lehrverpflichtungsverordnung für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren analog anzuwenden.

wissenschaftlichen Qualifikation dienen	4 SWS
- bei einem Schwerpunkt in der Lehre	8 SWS
3.8 Künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit ihnen Lehraufgaben übertragen werden	18 SWS
- in befristeten Beschäftigungsverhältnissen	8 SWS
3.9 Lehrkräfte für besondere Aufgaben an Universitäten (Beamtinnen und Beamte in der Laufbahn des Studienrats und Oberstudienrats im Hochschuldienst sowie vergleichbare Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes oder vergleichbare Angestellte)	
- bei fast ausschließlicher Lehrtätigkeit	18 SWS
- bei überwiegender Lehrtätigkeit (unter Berücksichtigung anderer Dienstaufgaben)	14 SWS
- bei fast ausschließlicher Lehrtätigkeit in Studienkollegs oder vergleichbaren Einrichtungen	24 SWS
3.10 Lehrkräfte für besondere Aufgaben an der Kunsthochschule und dem Institut für Musik in der Universität Kassel, an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst in Frankfurt am Main, an der Hochschule für Gestaltung in Offenbach am Main sowie am Institut für bildende Kunst der Philipps-Universität Marburg	24 bis 28 SWS
- bei Lehrtätigkeit in wissenschaftlichen Fächern	14 bis 18 SWS
3.11 Lehrkräfte für besondere Aufgaben an Hochschulen für angewandte Wissenschaften	24 SWS
3.12 Sonstige Wissenschaftler/-innen an der Hochschule Geisenheim University, soweit ihnen Lehraufgaben übertragen werden, nach Maßgabe der Übertragung im Einzelfall	bis zu 8 SWS

Für sonstige Beamtinnen und Beamte mit Lehraufgaben, die nach § 76 Abs. 2 Halbsatz 2 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S.294), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1995 (GVBl. I S. 558), als Professorin oder Professor übernommen worden sind oder deren Dienstverhältnis nach § 79 des Hessischen Hochschulgesetzes in vorgenannter Fassung fortbesteht, sind folgende rechnerische Lehrdeputate je Stelle nach Stellengruppen anzusetzen:

3.13 Professorinnen und Professoren an der Universität Kassel	14 SWS
3.14 Akademische Rätinnen und Räte	
- bei fast ausschließlicher Lehrtätigkeit	18 SWS
- bei überwiegender Lehrtätigkeit (unter Berücksichtigung anderer Dienstaufgaben)	14 SWS

- soweit die Dienstaufgaben anderweitig bestimmt sind die in diesen Regelungen festgelegte Anzahl der SWS

- 3.15** Sonstige Lehrerinnen und Lehrer an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und an der Universität Kassel **24 SWS**

4. Reduzierung des Lehrangebots

Soweit auf Grund gesetzlicher Vorschriften Lehrpersonen von ihren Lehrverpflichtungen befreit sind oder im Einzelfall eine Ermäßigung des Lehrdeputats von Lehrpersonen entsprechend den Regelungen in § 5 Lehrverpflichtungsverordnung genehmigt worden ist, ist das Lehrangebot in den betreffenden Lehreinheiten in entsprechendem Umfang zu reduzieren. Ermäßigungen des Lehrdeputats sind für jede Lehreinheit und im Einzelnen nachzuweisen.

5. Lehraufträge, Lehrleistungen von Honorarprofessoren und Privatdozenten

- 5.1** Lehrauftragsstunden nach § 10 Satz 1 KapVO sind mit den Anrechnungsfaktoren aus **Anlage 1** in Deputatsstunden umzurechnen.

- 5.2** Die Lehrleistung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie von Privatdozentinnen und Privatdozenten, soweit diese nicht auf Planstellen des wissenschaftlichen Personals geführt werden, ist nach § 10 KapVO in dem Umfang in die Berechnung mit einzubeziehen, wie diese Lehrleistung in Lehrveranstaltungen erbracht wird, die der Lehreinheit für den Ausbildungsaufwand nach § 13 Abs. 1 KapVO zuzurechnen sind. Einbezogen werden die Lehrleistungen, die der Lehreinheit in den dem Berechnungstichtag vorausgehenden zwei Semestern im Durchschnitt je Semester zur Verfügung gestanden haben und für die kein Lehrauftrag erteilt wurde; hinsichtlich der Umrechnung dieser Lehrleistungen gilt Ziffer 5.1 entsprechend. § 10 Satz 3 KapVO findet keine Anwendung.

6. Ausfüllung der Curricularnormwerte

Der Curricularnormwert ist anhand der sich aus den Studienplänen ergebenden Nachfrage nach Lehrveranstaltungsstunden auf die Lehreinheiten aufzuteilen. Der Curricularanteil einer Lehrveranstaltung oder Lehrveranstaltungsgruppe ergibt sich dabei aus folgender Formel:

$$CA = \frac{V \times f}{g}$$

- CA - Curricularanteil einer Lehrveranstaltung oder Lehrveranstaltungsgruppe
 V - Zahl der Lehrveranstaltungsstunden gemäß Studienplan
 f - Anrechnungsfaktor der jeweiligen Lehrveranstaltungsart
 g - Betreuungsrelation

Dabei sind die in **Anlage 1** aufgeführten Anrechnungs- und Betreuungsfaktoren zugrunde zu legen; die in **Anlage 1** aufgeführten Betreuungsrelationen sind Orientierungswerte, die die Zahl der Studierenden, die in dieser Lehrveranstaltungsart im Durchschnitt von einer Lehrperson zu betreuen ist, angibt.

7. Festlegung von Curricularnormwerten für Studiengangkombinationen und gestufte Studiengänge

7.1 Magister- und Lehramtsstudiengänge stellen Studiengangkombinationen nach § 13 Abs. 2 KapVO dar, für deren einzelne Elemente die in **Anlage 2** aufgeführten Curricularnormwerte gelten.

7.2 Die Festsetzung der Curricularnormwerte für die Magisterhaupt- und -nebenfächer geht von der Annahme aus, dass die Lehnachfrage für zwei Hauptfächer oder für ein Hauptfach und zwei Nebenfächer erfolgt. Treten an die Stelle eines Nebenfaches zwei Studienelemente, sind für diese die Curricularnormwerte der entsprechenden Magisternebenfächer zu halbieren.

7.3 Der Gesamtcurricularnormwert der verschiedenen Lehramtsstudiengänge addiert sich wie folgt:

Lehramt an Grundschulen (L 1)

- Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften (Grundwissenschaften)
- Didaktik der Grundschule
- Musisch-ästhetische Bildung und Bewegungserziehung
- Deutsch, Mathematik und ein weiteres Unterrichtsfach
- schulpraktische Studien

Lehramt an Hauptschulen und Realschulen (L 2)

- Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften (Grundwissenschaften)
- zwei Unterrichtsfächer
- schulpraktische Studien

Lehramt an Gymnasien (L 3)

- Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften (Grundwissenschaften)
- zwei Unterrichtsfächer
- schulpraktische Studien

Lehramt an beruflichen Schulen (L 4)

- Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften (Grundwissenschaften)
- berufliche Fachrichtung
- Unterrichtsfach
- schulpraktische Studien

Lehramt an Förderschulen (L 5)

- Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften (Grundwissenschaften)
- zwei sonderpädagogische Fachrichtungen
- Unterrichtsfach
- schulpraktische Studien

7.4 Curricularnormwerte für gestufte Studiengänge werden bis auf Weiteres entsprechend den Regelungen des Erlasses II 4 A - 906/30-09 - vom 12. August 2004 festgesetzt solange die Curricularnormwerte nicht in Anlage 2 KapVO festgesetzt sind.

8. Ermittlung des Dienstleistungsabzugs nach § 11 Abs. 2 KapVO

- 8.1 Der Ermittlung des Dienstleistungsbedarfs in einer Lehreinheit werden die aufgrund geltender Prüfungsordnungen nach Ziffer 6 ermittelten Curricularanteile sowie die jeweilige mittlere Jahrgangsbreite der nicht zugeordneten Studiengänge nach dem Datenbestand der amtlichen Studierendenstatistik des dem Berechnungszeitraum vorausgegangenen Wintersemesters als anzusetzende jährliche Studienanfängerzahl nach § 11 Abs. 2 KapVO (= A_q in Anlage 1 KapVO) zugrunde gelegt, soweit im Berechnungszeitraum in diesen Studiengängen Studienanfängerinnen und Studienanfänger aufgenommen werden. § 24 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes bleibt unberührt.

Zur Berechnung des Bedarfs an Dienstleistungen für nicht zugeordnete Studiengänge, die erstmals den Studienbetrieb aufnehmen, sind Studienanfängerzahlen entsprechend der für diesen Studiengang errechneten jährlichen Aufnahmekapazität anzusetzen.

Die mittlere Jahrgangsbreite (= A_q in Anlage 1 KapVO) ergibt sich in den Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor, Master, Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluss), Staatsexamen (ohne Lehramter sowie medizinische Studiengänge) und Kirchliche Prüfung grundsätzlich aus der Anzahl der Einschreibungen im jeweiligen Studienfach in den Semestern der Regelstudienzeit ohne Beurlaubte, dividiert durch die jeweilige Regelstudienzeit (in Jahren); sofern die Anzahl der Semester, in denen Studienanfänger/-innen eingeschrieben wurden, die Anzahl der Semester der Regelstudienzeit noch nicht erreicht hat, gilt diese Anzahl für die Ermittlung mittlerer Jahrgangsbreiten als Regelstudienzeit entsprechend. Als mittlere Jahrgangsbreite in den Lehramtsfächern ist - jeweils ohne Beurlaubte - anzusetzen:

- L1: Anzahl der Einschreibungen im jeweiligen Unterrichtsfach in der Regelstudienzeit,
- L2/L3: Summe der Einschreibungen im 1. und 2. Unterrichtsfach in der Regelstudienzeit,
- L4: für die berufliche Fachrichtung die Einschreibungen im 1. Studienfach in der Regelstudienzeit, soweit hier berufliche Fachrichtungen angegeben werden, für das Unterrichtsfach die Einschreibungen im 2. Studienfach in der Regelstudienzeit, soweit hier Fächer angegeben werden,
- L5: für die sonderpädagogischen Fachrichtungen die Anzahl der Einschreibungen im 1. und 2. Studienfach in der Regelstudienzeit, soweit hier sonderpädagogische Fachrichtungen angegeben werden; für das Unterrichtsfach die Einschreibungen im 3. Studienfach in der Regelstudienzeit, soweit hier Fächer angegeben werden, dividiert durch die jeweilige Regelstudienzeit (in Jahren).

In den medizinischen Studiengängen ist für die Ermittlung der mittleren Jahrgangsbreite als Regelstudienzeit anzusetzen:

Humanmedizin:	5,0 Jahre,
Tiermedizin:	5,5 Jahre,
Zahnmedizin:	5,0 Jahre.

8.2 Die Lehrnachfrage in den Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften (Grundwissenschaften) sowie den schulpraktischen Studien der Lehrerbildung wird als Dienstleistungsnachfrage in den betreffenden Lehreinheiten angesetzt. Als Studienanfängerzahl nach Ziffer 8.1 gilt jeweils die Gesamtzahl der Einschreibungen im 1. Studienfach (Unterrichtsfach) aller L1-, L2-, L3-, L4- und L5-Studiengänge in der jeweiligen Regelstudienzeit ohne Beurlaubte, dividiert durch die jeweilige Regelstudienzeit (in Jahren).

9. Schwundquote

9.1 Für alle Studiengänge, für die die Festsetzung einer Zulassungszahl beantragt wird, ist eine Schwundquotenberechnung nach dem in **Anlage 3** beschriebenen Verfahren durchzuführen. Dabei sind die Daten der Studierendenkohorten im Semester des Berechnungsstichtages sowie vorausgegangener Semester entsprechend der Regelstudienzeit des Studiengangs einzubeziehen.

9.2 Sofern in einem Semester in Studiengängen, in denen die Studienplätze des jeweils 1. Fachsemesters im Rahmen des Auswahlverfahrens vergeben wurden, die zum Stichtag ermittelte Studierendenzahl im 1. Fachsemester niedriger als die für das 1. Fachsemester festgesetzte Zulassungszahl ist, ist die jeweilige Zulassungszahl als Studierendenzahl im 1. Fachsemester anzusetzen.

9.3 Für Studiengänge, für die noch keine vollständigen Studienverlaufsinformationen nach Ziffer 9.1 Satz 2 vorliegen, ist bei der Festsetzung von Zulassungszahlen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger eine Schwundquote in Höhe von 0,85 nach § 16 KapVO anzusetzen.

10. Besondere Ausstattung mit wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Nach § 14 Abs. 3 Nr. 1 KapVO kommt eine Erhöhung der Ausbildungskapazität in Betracht, wenn durch die besondere Ausstattung einer Lehreinheit mit wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Entlastung von Lehraufgaben erfolgt. Die Ausstattung mit nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird im Einzelfall überprüft; für die Ausstattung mit wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt folgende Regelung:

Eine besondere Ausstattung mit wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten und Kunsthochschulen liegt dann vor, wenn das durchschnittliche Lehrdeputat der Stellen / Beschäftigungsverhältnisse für wissenschaftliches Personal einer Lehreinheit vor Reduzierung des Lehrangebots nach Ziffer 4 folgende Werte unterschreitet:

Sprachwissenschaften	6,9	SWS
Erziehungswissenschaften	6,6	SWS
Kulturwissenschaften, Theologie	5,7	SWS
Rechtswissenschaften	4,8	SWS
Wirtschaftswissenschaften	5,0	SWS
Gesellschaftswissenschaften	5,6	SWS
Mathematik, Informatik	5,4	SWS
Physik	4,6	SWS
Chemie	4,4	SWS
Pharmazie	4,1	SWS
Biologie	5,1	SWS

Geographie	5,9	SWS
Geowissenschaften und übrige naturwissenschaftliche Fächer	5,2	SWS
Psychologie	5,2	SWS
Agrar- und Ernährungswissenschaften	5,0	SWS
Ingenieurwissenschaften	4,4	SWS
Sport	8,3	SWS
Kunst, Gestaltung, Musik	7,8	SWS

Für den Fall einer besonderen Ausstattung ist bei der Ermittlung der Ausbildungskapazität und der Auslastung jede Stelle/jedes Beschäftigungsverhältnis des wissenschaftlichen Personals der betreffenden Lehreinheit mit dem vorstehenden Grenzwert als Deputat in die Berechnung einzubeziehen.

11. **Besondere Nachweise**

- 11.1** Sofern in Lehreinheiten eine Ausgliederung von Stellen / Beschäftigungsverhältnissen nach Ziffer 2 vorgenommen wurde, ist diese im Bericht der Hochschule nach § 4 Abs. 1 KapVO anhand von Funktionsbeschreibungen und Arbeitsverträgen beziehungsweise Einweisungserlassen im Einzelnen zu begründen.
- 11.2** Für die Studiengänge Medizin, Zahnmedizin und Tiermedizin ist die Ausfüllung des Curricularnormwerts anhand einzelner Lehrveranstaltungen (Bezeichnung der Veranstaltung, Stundenzahl, Anrechnungsfaktor, Betreuungsrelation und Zuordnung bzw. anteilige Zuordnung zu Lehreinheiten) nachzuweisen. Bei der Angabe von Betreuungsrelationen für Vorlesungen sind der Turnus der Lehrveranstaltungen sowie die nachfragenden Studiengänge zu berücksichtigen.

Für die Lehreinheiten Vorklinische Medizin, Klinisch-praktische Medizin, Zahnmedizin und Veterinärmedizin sind sämtliche Lehrleistungen von außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie von Privatdozentinnen und Privatdozenten (soweit diese nicht auf Planstellen geführt werden) aus den dem Berechnungstichtag vorausgehenden beiden Semestern unter Angabe des Namens der Lehrperson, der Bezeichnung der Lehrveranstaltung, der Stundenzahl, des zugrunde gelegten Anrechnungsfaktors und des Stellenwertes der Lehrveranstaltung (Pflicht-, Wahl-, ergänzende Veranstaltung) aufzulisten und mit der Kapazitätsberechnung vorzulegen. Gleiches gilt für die erteilten Lehraufträge.

12. **Sonderregelungen für die Ermittlung der Ausbildungskapazität in den medizinischen Studiengängen**

- 12.1** Die Aufteilung des Curricularnormwertes für den Studiengang Medizin auf die beteiligten Lehreinheiten nach Anlage 2 KapVO an den einzelnen Hochschulstandorten lege ich wie folgt fest:

GOETHE-UNIVERSITÄT FRANKFURT AM MAIN		
LEHREINHEIT	STUDIENGANGTEIL	
	Vorklinik	Klinik
Vorklinische Medizin	1,8777	
Klinisch-praktische Medizin	0,1476	5,2407
Klinisch-theoretische Medizin	0,0920	0,5054
Biologie	0,0533	
Chemie	0,1197	
Physik	0,1197	

Bezeichnung, Stundenzahl und Anzahl der jeweils betreuten Studierenden aufzulisten und mit dem Bericht der Hochschule gemäß § 4 Abs. 1 KapVO vorzulegen.

- 12.6** Der Personalbedarf für die ambulante Krankenversorgung im Studiengang Zahnmedizin wird durch einen pauschalen Abzug in Höhe von 30 vom Hundert von der um den Personalbedarf für die stationäre Krankenversorgung nach § 9 Abs. 3 Satz 2 Ziffer 3 Buchstabe b) KapVO verminderten Gesamtstellenzahl berücksichtigt.

Im Auftrag
gez.
Mick-Rademacher

Anlagen

Anlage 1

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I, 29. Dezember 1975, S. 331 ff., in Verbindung mit Lehrverpflichtungsverordnung vom 10. September 2013 (GVBl. S. 551), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Oktober 2021 (GVBl. S. 650)

Lehrveranstaltungsarten, Anrechnungsfaktoren, Betreuungsrelationen, Betreuungsfaktoren

I. Universitäten, Kunsthochschulen

Lehrveranstaltungsart A (k = 1)

- a) Beschreibung:
Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem oder künstlerischem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen;
Lehrende tragen vor;
Studierende verhalten sich vorwiegend rezeptiv;
- b) Beispiele:
Kolloquium, Vorlesung
- c) Anrechnungsfaktor: 1,0
- d) Betreuungsrelation:
Grundsätzlich unbeschränkt

Lehrveranstaltungsart B (k = 2, 3, 4, 5)

- a) Beschreibung:
Durcharbeitung von Lehrstoffen, Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten, Schulung in der Fachmethodik;
Lehrende leiten die Veranstaltung, stellen Aufgaben, kontrollieren die Tätigkeit der Studierenden, leiten die Diskussion;
Studierende üben Fertigkeiten und Methoden, erarbeiten Beiträge, tragen die Beiträge vor, diskutieren, lösen Übungsaufgaben;

k = 2

- b) Beispiele:
Fallbesprechung, Klausurübung in Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, Repetitorium, Tafelübung in Natur- und Ingenieurwissenschaften
- c) Anrechnungsfaktor: 1,0
- d) Betreuungsrelation: 90

k = 3

- b) Beispiele:
Proseminar,
Übung in Geisteswissenschaften
- c) Anrechnungsfaktor: 1,0
- d) Betreuungsrelation: 60

k = 4

- b) Beispiele:
Konversationsübung, Seminar, Übung in Natur- und Ingenieurwissenschaften
- c) Anrechnungsfaktor: 1,0
- d) Betreuungsrelation: 30

k = 5

- b) Beispiele:
Arbeitsgemeinschaft, Sprachlabor
- c) Anrechnungsfaktor: 0,5
- d) Betreuungsrelation: 30

Lehrveranstaltungsart C (k = 6)

- Die Zahl der Lehrveranstaltungsstunden in Lehrveranstaltungsart C darf in Studiengängen mit dem Abschluss Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluss) oder Staatsexamen (ohne Lehramter) höchstens vier, für Studiengänge mit dem Abschluss Staatsexamen für ein Lehramt im Hauptfach höchstens zwei betragen. -

- a) Beschreibung:
Erarbeitung komplexer Fragestellungen, Erarbeitung wissenschaftlicher oder künstlerischer Erkenntnisse, Beurteilung vorwiegend neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden im Wechsel von Vortrag und Diskussion;
Lehrende leiten die Veranstaltung, führen die Diskussion;
Studierende erarbeiten selbständig längere Beiträge, tragen die Ergebnisse vor, intensive Behandlung der Thematik der Beiträge in der Diskussion;
- b) Beispiele:
Hauptseminar, Oberseminar
- c) Anrechnungsfaktor: 1,0
- d) Betreuungsrelation: 15

Lehrveranstaltungsart D (k = 7, 8, 9)

- a) Beschreibung:
Erwerb und Vertiefung, von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer, experimenteller Aufgaben;
Lehrende leiten die Studierenden an, überwachen die Veranstaltung;
Studierende führen praktische Arbeiten und Versuche durch;

k = 7

- b) Beispiele:
Geländepraktikum, Medizinisches Kurspraktikum, Praktikum in Ingenieurwissenschaften, Biologie, Chemie, Physik

c) Anrechnungsfaktor: 0,5

d) Betreuungsrelation: 15

k = 8

- b) Beispiele:
Halb- oder Ganztagspraktikum in Biologie, Chemie, Pharmazie

c) Anrechnungsfaktor: 0,3

d) Betreuungsrelation: 15

k = 9

- b) Beispiel:
Apparatives Praktikum in Elektrotechnik

c) Anrechnungsfaktor: 0,5

d) Betreuungsrelation: 10

Lehrveranstaltungsart E (k = 10, 11)

- a) Beschreibung:
Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule;
Lehrende leiten die Veranstaltung, demonstrieren Beobachtungsobjekte;
Studierende führen Beobachtungen durch, wenden ihre Kenntnisse an, ziehen wissenschaftliche Schlussfolgerungen;

k = 10

- b) Beispiele:
Exkursion in Archäologie, Biologie, Geographie, Geologie, Mineralogie

c) Anrechnungsfaktor: 0,3

d) Betreuungsrelation: 15

k = 11

- b) Beispiele:
Exkursion in den übrigen Studiengängen

c) Anrechnungsfaktor: 0,3

d) Betreuungsrelation: 30

Lehrveranstaltungsart F (k = 12, 13)

- a) Beschreibung:
Systematische Vermittlung medizinischen Fachwissens mit Anleitung zu diagnostischen Überlegungen und therapeutischem Handeln;
Lehrende tragen vor, leiten die Studierenden an;
Studierende wenden das gewonnene Fachwissen an;

k = 12

- b) Beispiele:
Operationskurs in Kieferchirurgie, Unterricht am Krankenbett

c) Anrechnungsfaktor: 0,5

d) Betreuungsrelation: 5

k = 13

- b) Beispiel:
Zahnmedizinischer Praktikantenkurs

c) Anrechnungsfaktor: 0,3

d) Betreuungsrelation: 10

Lehrveranstaltungsart G (k = 14, 15, 16)

- a) Beschreibung:
Theoretische und praktische Darlegung künstlerischer Lehrinhalte, Entwicklung künstlerischer Fähigkeiten, Erarbeitung künstlerischer Aufgaben;
Lehrende leiten an und kontrollieren;
Studierende üben, erwerben künstlerische Fähigkeiten und Methoden, arbeiten weitgehend selbständig;

k = 14

- b) Beispiele:
Unterricht in Bildender Kunst, Chor, Orchester

c) Anrechnungsfaktor: 0,5

d) Betreuungsrelation: 30

k = 15

- b) Beispiele:
Künstlerischer Gruppenunterricht in Musik und Darstellender Kunst

c) Anrechnungsfaktor: 0,5

d) Betreuungsrelation: 15

k = 16

- b) Beispiel:
Künstlerischer Einzelunterricht
- c) Anrechnungsfaktor: 0,5
- d) Betreuungsrelation: 1

Lehrveranstaltungsart H (k = 17)

- a) Beschreibung:
Theoretische und praktische Studien mit Anleitung zur Durchführung von Schulunterricht;
Lehrende bereiten die Lehrveranstaltung vor und leiten diese, sie lenken, kontrollieren und korrigieren die praktische Ausbildung;
Studierende erteilen Unterricht unter Anleitung oder wenden Kenntnisse und wissenschaftliche Methoden auf schulische Abläufe an;
- b) Beispiel:
Schulpraktische Studien
- c) Anrechnungsfaktor: 0,5
- d) Betreuungsrelation: 12

Lehrveranstaltungsart I (k = 23, 24, 25, 26, 27, 28)

- nicht in Studiengängen mit dem Abschluss Staatsexamen, jedoch unter Einschluss der Lehrämter -

- a) Beschreibung:
Eigenständige Anwendung wissenschaftlicher oder künstlerischer Methoden, erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten auf neue Problemstellungen in Studien- und Studienabschlussarbeiten;
Lehrende unterrichten sich in bestimmten Zeitabständen über den Stand der Arbeiten und geben Anregungen;
Studierende arbeiten weitgehend selbständig;

k = 23

- b) Beispiel:
Diplomarbeit in Naturwissenschaften
- c) Betreuungsfaktor: 0,6

k = 24

- b) Beispiele:
Diplomarbeit in Ingenieurwissenschaften;
Studienarbeit in Bauingenieurwesen, Elektrotechnik und Maschinenbau
- c) Betreuungsfaktor: 0,45

k = 25

- b) Beispiel:
Lehrveranstaltungsblock „Entwerfen“ in Architektur
- c) Betreuungsfaktor: 0,90

k = 26

- b) Beispiele:
Diplom-, Magisterarbeit in Geisteswissenschaften
- c) Betreuungsfaktor: 0,1

k = 27

- b) Beispiele:
Staatsexamensarbeit bei Lehramtsstudiengängen in Naturwissenschaften
- c) Betreuungsfaktor: 0,2

k = 28

- b) Beispiele:
Staatsexamensarbeit bei Lehramtsstudiengängen in Geisteswissenschaften
- c) Betreuungsfaktor: 0,05

II. Hochschulen für angewandte Wissenschaft**Lehrveranstaltungsart K (k = 29)**

- a) Beschreibung:
Zusammenhängende Darstellung eines Lehrstoffs, Vermittlung von Fakten und Methoden;
Lehrende tragen vor, beantworten Fragen;
Studierende verhalten sich überwiegend rezeptiv, stellen Informationsfragen;
- b) Beispiel:
Lehrvortrag
- c) Anrechnungsfaktor: 1,0
- d) Betreuungsrelation: 60

Lehrveranstaltungsart L (k = 30)

- a) Beschreibung:
Erarbeitung von Lehrinhalten im Zusammenhang ihres Geltungsbereichs und Anwendungsbereichs durch enge Verbindung des Vortrags mit dessen exemplarischer Vertiefung, findet weitgehend im Klassenverbund statt;
Lehrende vermitteln und entwickeln den Lehrstoff unter Berücksichtigung der von ihnen veranlagten Beteiligung der Studierenden,
Studierende beteiligen sich nach Maßgabe der Initiative des Lehrenden;
- b) Beispiel:
Seminaristischer Unterricht
- c) Anrechnungsfaktor: 1,0
- d) Betreuungsrelation: 35

Lehrveranstaltungsart M (k = 31)

- nur in Verbindung mit Lehrveranstaltungsart K -

- a) Beschreibung:
Systematische Durcharbeitung von Lehrstoffen und Zusammenhängen, Anwendung auf Fälle aus der Praxis; Lehrende leiten die Veranstaltung, geben Einführung, stellen Aufgaben, geben Lösungshilfen; Studierende arbeiten einzeln oder in Gruppen mit, lösen Aufgaben teilweise selbständig, aber in enger Rückkopplung mit den Lehrenden;
- b) Beispiel:
Übung
- c) Anrechnungsfaktor: 1,0
- d) Betreuungsrelation: 20

Lehrveranstaltungsart N (k = 32)

- a) Beschreibung:
Erarbeitung von Fakten, Erkenntnissen. komplexen Problemstellungen im Wechsel von Vortrag und Diskussion; Lehrende leiten die Veranstaltung, führen die Diskussion; Studierende erarbeiten Beiträge, diskutieren die Beiträge,
- b) Beispiel:
Seminar
- c) Anrechnungsfaktor 1,0
- d) Betreuungsrelation 15

Lehrveranstaltungsart O (k = 33)

- a) Beschreibung:
Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer, experimenteller Aufgaben, Lehrende leiten die Studierenden an, überwachen die Veranstaltung; Studierende führen praktische Arbeiten und Versuche durch;
- b) Beispiel:
Praktikum
- c) Anrechnungsfaktor: 1,0
- d) Betreuungsrelation: 15

Lehrveranstaltungsart P (k = 34)

- a) Beschreibung:
Anwendung und Umsetzung von Kenntnissen und wissenschaftlichen Methoden zur Lösung exemplarischer Aufgaben im sozialen Berufsfeld; Lehrende lenken, leiten, kontrollieren; Studierende üben praxisgerechtes Verhalten;

- b) Beispiele:
Praxisbetreuung in Sozialarbeit, Sozialpädagogik

- c) Betreuungsfaktor: 0,5

Lehrveranstaltungsart Q (k = 35)

- a) Beschreibung:
Eigenständige Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, wissenschaftlicher oder künstlerischer Methoden in der Studienabschlussarbeit; Lehrende unterrichten sich in bestimmten Zeitabständen über den Stand der Arbeiten und geben Anregungen; Studierende arbeiten selbständig;
- b) Beispiel:
Graduierungsarbeit
- c) Betreuungsfaktor: 0,4

Lehrveranstaltungsart R (k = 36, 37)

- a) Beschreibung:
Systematische Vermittlung medizinischen Fachwissens mit Anleitung zu diagnostischen Überlegungen und therapeutischem Handeln; Lehrende tragen vor, leiten die Studierenden an; Studierende wenden das gewonnene Fachwissen an;

k = 36

- b) Beispiel:
Praxisbegleitung in Gruppen vergleichbar mit Unterricht am Krankenbett
- c) Anrechnungsfaktor: 0,5
- d) Betreuungsrelation: 5

k = 37

- b) Beispiel:
Einzelpersonenbegleitung am Ort des Praxiseinsatzes
- c) Anrechnungsfaktor: 0,5
- d) Betreuungsrelation: 1 bis 2

CURRICULARNORMWERTE FÜR STUDIENGANGKOMBINATIONEN¹⁾
NACH § 13 ABS. 2 KAPVO

Magisterstudiengänge	Magister- hauptfach	Magister- nebenfach
Agrarökonomie		0,8
Anglistik/Amerikanistik	1,6	0,8
(Klassische) Archäologie	1,7	0,85
Didaktik der Gesellschaftswissenschaft	1,0	0,5
Europäische Ethnologie (Volkskunde)	1,5	0,75
Evangelische Theologie	1,7	0,85
Geographie	1,5	0,75
Griechische Philologie	1,7	0,85
Judaistik	1,8	0,9
Katholische Theologie	1,7	0,85
Kunstgeschichte/Kunstwissenschaft	1,5	0,75
Kunstpädagogik	1,5	0,75
Lateinische Philologie	1,7	0,85
Musikpädagogik	5,5	2,75
Musikwissenschaft	1,6	0,8
Orientalische Sprach- und Kulturwissenschaften	1,8	0,9
Ostasiatische Sprach- und Kulturwissenschaften	1,8	0,9
Pädagogik	1,0	0,5
Philosophie	1,4	0,7
Politikwissenschaft/Politologie	1,0	0,5
Psychologie		0,5
Rechtswissenschaft, Teilbereiche der		0,40
Religionswissenschaft	1,5	0,75
Romanistik	1,7	0,85
Semitistik	1,8	0,9
Slawistik	1,8	0,9
Soziologie	1,0	0,5
Sportwissenschaft	2,0	1,0
Theater-, Film- und Medienwissenschaft	2,0	
Indogermanistik	1,6	0,8
Völkerkunde	1,5	0,75
Vor- und Frühgeschichte	1,7	0,85

1) An der Technischen Universität Darmstadt gilt für ein Magisternebenfach aus der Fächergruppe der Naturwissenschaften ein Curricularnormwert von 0,9; für ein Magisternebenfach aus der Fächergruppe der Ingenieurwissenschaften gilt ein Curricularnormwert von 0,8.

Lehramtsstudiengänge	L1	L1	L2	L3	L4	L4	L5
	Wahlfach	Fach/Kl. 1-4	U-Fach	U-Fach	Berufliche Fachrichtung	U-Fach	U-Fach
Arbeitslehre	*	*	1,20	*	*	*	1,20
Bautechnik	*	*	*	*	2,10	*	*
Biologie	*	*	1,60	2,80	*	*	1,60
Chemie	*	*	1,30	2,30	1,30	*	1,30
Chemietechnik	*	*	*	*	2,10	*	*
Deutsch	0,80	0,26	0,80	1,30	*	0,80	0,80
Drucktechnik	*	*	*	*	2,60	*	*
Englisch	1,10	0,36	1,10	1,40	*	1,10	1,10
Elektrotechnik	*	*	*	*	2,10	*	*
Erdkunde	*	*	1,10	1,30	*	*	1,10
Ethik	*	*	0,80	1,20	*	*	*
Evangelische Religion	0,90	0,30	0,90	1,50	*	0,90	0,90
Französisch	1,20	*	1,20	1,50	*	*	1,20
Geschichte	*	*	0,80	1,30		0,80	1,30
Griechisch	*	*	*	1,50	*	*	*
Informatik	*	*	*	1,70	2,00	1,20	1,30
Italienisch	*	*	*	1,50			
Katholische Religion	0,90	0,30	0,90	1,50	0,90	0,90	0,90
Körperpflege	*	*	*	*	2,10	*	*
Kunst	1,80	0,59	1,80	2,40	*	*	1,80
Latein	*	*	*	1,50	*	*	*
Mathematik	1,10	0,36	1,10	1,40	*	1,10	1,10
Metalltechnik	*	*	*	*	2,10	*	*
Musik	5,50	1,82	5,50	8,40	*	*	5,50
Philosophie	*	*	*	1,20	*	*	*
Physik	*	*	1,30	2,00	*	1,30	1,30
Politik und Wirtschaft	0,80	0,26	0,80	0,90	*	0,80	0,80
Portugiesisch	*	*	*	1,50	*	*	*
Russisch	*	*	1,20	1,60	*	*	1,20
Sachunterricht (gesellschaftswissenschaftliche Richtung)	*	0,8 ²⁾	*	*	*	*	*
Sachunterricht (naturwissenschaftliche Richtung)	*	1,3 ²⁾	*	*	*	*	*
Spanisch	*	*	*	1,50	*	*	*
Sonderpädagogik (Fachrichtungen)	*	*	*	*	*	*	1,80
Sozialkunde	*	*	*	*	*	0,80	0,80
Sport	1,30	0,43	1,30	2,20	*	1,30	1,30
Wirtschaftskunde	*	*	*	*	*	0,80	*

2) Sachunterricht deckt zwei Fächer für die Klassen 1 bis 4 ab.

Für das Studium der Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften und die schulpraktischen Studien in den Lehramtsstudiengängen gelten folgende Curricularnormwerte:

- Lehramt an Grundschulen: 1,22
(davon 0,3 für Didaktik der Grundschule, 0,32 für schulpraktische Studien)
- Lehramt an Hauptschulen und Realschulen: 0,92
(davon 0,32 für schulpraktische Studien)
- Lehramt an Gymnasien: 0,82
(davon 0,32 für schulpraktische Studien)
- Lehramt an beruflichen Schulen: 0,82
(davon 0,32 für schulpraktische Studien)
- Lehramt an Förderschulen: 0,96
(davon 0,36 für schulpraktische Studien)
- Lehramt an beruflichen Schulen landwirtschaftlicher, hauswirtschaftlicher oder nahrungsgewerblicher Fachrichtung an der Universität Gießen: 0,62.

Abkürzungen:

- L1 - Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen (Unterrichtsfach)
- L2 - Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen (Unterrichtsfach)
- L3 - Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (Unterrichtsfach)
- L4 - Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen (gewerbliche Fachrichtung, Unterrichtsfach)
- L5 - Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen (Sonderpädagogik, Unterrichtsfach)

ERLÄUTERUNG ZUR SCHWUNDBERECHNUNG NACH DEM "HAMBURGER VERFAHREN"

Allgemeines

Die nach den Vorschriften des 2. Abschnitts KapVO berechnete jährliche Aufnahmekapazität ist zur Festsetzung von Zulassungszahlen anhand weiterer kapazitätsbestimmender Kriterien zu überprüfen, wenn Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass sie sich auf das Berechnungsergebnis auswirken.

Nach § 16 KapVO ist die Zulassungszahl für das 1. Fachsemester zu erhöhen, wenn zu erwarten ist, dass wegen Aufgabe des Studiums oder Fachwechsels oder Hochschulwechsels die Zahl der Abgänge an Studierenden in höheren Fachsemestern größer ist als die Zahl der Zugänge (Schwundquote).

Die Berechnung dieser Schwundquote, d.h. die Errechnung des "Schwundfaktors" erfolgt in der Regel nach dem "Hamburger Verfahren" (vgl. hierzu: HIS-Brief 57, Hrsg.: HIS GmbH, Hannover).

Der Errechnung des Schwundfaktors nach dem "Hamburger Verfahren" liegen folgende Modellannahmen zugrunde:

- a) - Die Studierenden fragen das gesamte Lehrangebot während der Regelstudienzeit nach.
- b) - Die Lehrmengen sind beliebig teilbar.
- c) - Die Lehrmengen sind innerhalb eines Studiengangs beliebig umverteilerbar.

Wenn in höheren Fachsemestern Studierende wegen Studienabbruchs, Fachwechsels oder anderen Gründen die Hochschule verlassen, wird hierdurch das Lehrpersonal entlastet (b). Da in höheren Semestern aus verschiedenen Gründen (Hochschulwechsel, Quereinstieg u.ä.) aber auch ein weiterer Zugang an Studierenden möglich ist, ist nach § 16 KapVO jeweils der Saldo aus Zu- und Abgängen zu betrachten; es ist also beim Übergang von einem zum nächsten Fachsemester auch ein "positiver Schwund" möglich.

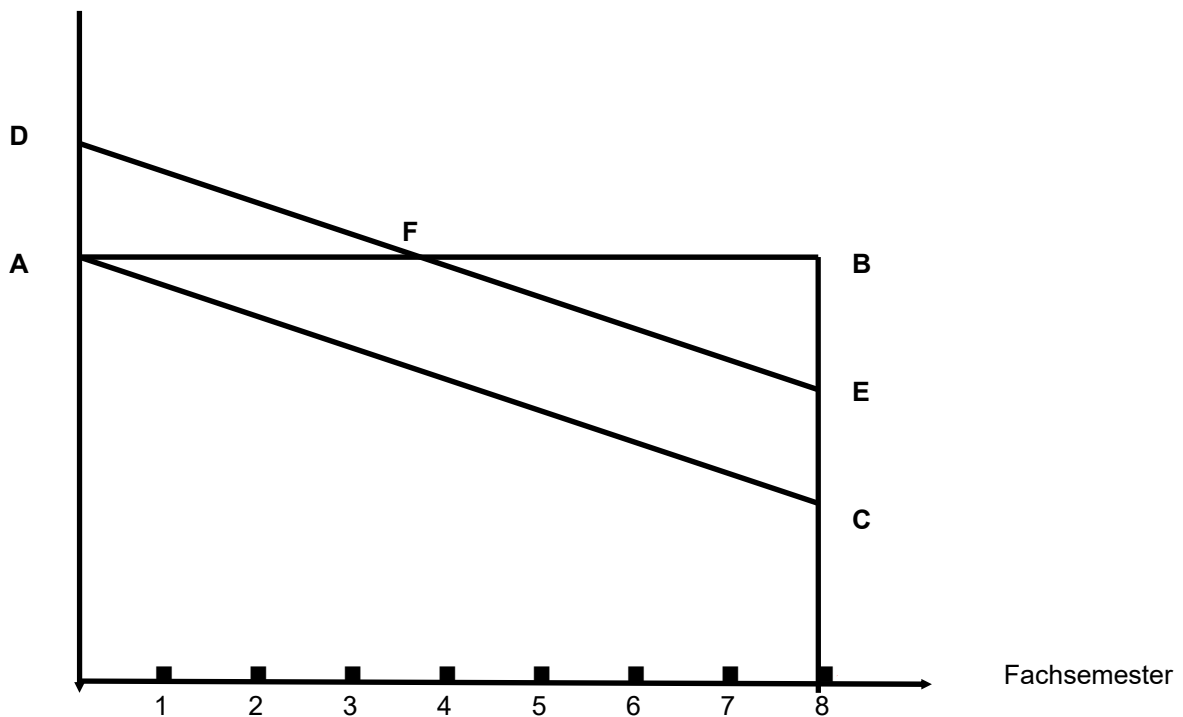
Da die KapVO nur eine kapazitätserhöhende, nicht aber eine kapazitätssenkende Wirkung des Schwundes vorsieht, kann der Wert dieses Schwundfaktors, durch den das Ergebnis der Kapazitätsberechnung nach dem 2. Abschnitt KapVO zu dividieren ist, wenn ein Schwundausgleich nach § 14 Abs. 3 KapVO erforderlich ist, allerdings nur kleiner oder gleich 1 sein. Ein errechneter Schwundfaktor größer 1 ist insofern auf den Wert 1 zu reduzieren.

Die Entlastung des Lehrpersonals durch den Abgang Studierender ist, abhängig vom Semester, in dem die Studierenden abgehen, unterschiedlich. Das "Hamburger Verfahren" addiert nun gewissermaßen die ersparten Fachsemester (c) und rechnet sie in zusätzliche Studienanfänger und Studienanfängerinnen um.

Die folgende Grafik soll das "Hamburger Verfahren" erläutern:

Die nach dem 2. Abschnitt KapVO errechnete jährliche Aufnahmekapazität betrage **A** Studierende; gäbe es keinen Abgang an Studierenden, wären alle Fachsemester gleichmäßig belegt (Strecke **AB**). Infolge des tatsächlichen Abgangs Studierender entspricht die Belegung der einzelnen Fachsemester eines Studiengangs jedoch der Strecke **AC**; hierdurch bleiben nun Lehrmengen in der Größe des Dreiecks **ABC** ungenutzt. Zur Sicherstellung einer vollständigen Auslastung des gesamten Lehrangebots wird nun die Strecke **AC** nach oben zur Strecke **DE** verschoben. Die Fachsemester vor **F** sind überbelegt, die Fachsemester nach **F** unterbelegt; im Durchschnitt sind alle Semester zu 100% belegt. Die festzusetzende Zulassungszahl **D** liegt um den Schwundaufschlag **DA** über der Kapazität **A**; die zusätzlich benötigte Lehrmenge **ADF** entspricht nun der infolge Schwundes ungenutzten Lehrmenge **FBE**.

Studierende



Berechnungsweise

Um den Schwund zu berücksichtigen, wird die mittlere "Schwundstudienzeit" t_q aller Studierenden innerhalb der Fachsemester der Regelstudienzeit ermittelt; der Quotient aus mittlerer Schwundstudienzeit und Regelstudienzeit (t) ergibt den Schwundfaktor (t_n), mit dem das Berechnungsergebnis nach dem 2. Abschnitt KapVO zu korrigieren ist.

Es ist:

$$\text{Studienanfängerzahl} = \frac{\text{Errechnete Aufnahmekapazität (A_p)}}{\text{Schwundfaktor (t}_n\text{)}} \quad (t_n \leq 1);$$

$$\text{Schwundfaktor (t}_n\text{)} = \frac{\text{Mittlere Schwundstudienzeit (t}_q\text{)}}{\text{Regelstudienzeit (t)}} .$$

Die mittlere Schwundstudienzeit t_q wird über die Übergangsquoten q berechnet. Die Übergangsquote q_n ist der Quotient aus der Zahl der Studierenden im Fachsemester $n + 1$ und der im Fachsemester n (z_n : Studierendenzahl im n -ten Fachsemester).

$$q_n = \frac{z_{n+1}}{z_n}$$

Die Berechnungsformel für t_q lautet:

$$t_q = 1 + q_1 + q_1 \cdot q_2 + q_1 \cdot q_2 \cdot q_3 + q_1 \cdot \dots \cdot q_{n-1}$$

q_1 ist dabei die Übergangsquote vom 1. zum 2. Fachsemester, q_2 die vom 2. zum 3. Fachsemester, q_{n-1} die beim Übergang vom Fachsemester $n - 1$ zum Fachsemester n .

Die durchschnittlichen Übergangsquoten werden anhand der Studierendenzahlen aus allen Semestern innerhalb der Regelstudienzeit ermittelt.

**KRITERIEN FÜR DIE ZÄHLUNG DER POLIKLINISCHEN NEUZUGÄNGE FÜR ZWECKE
DER KAPAZITÄTSBERECHNUNG**

- I. In die Zahl der poliklinischen Neuzugänge für den klinischen Teil des Studiengangs Medizin (vgl. § 9 Abs. 3 Ziffer 1 c, § 17 Abs. 1 Ziffer 3 KapVO) sind folgende, pro Jahr zu erfassende Angaben einzurechnen:
1. Zahl der im Klinikum **angenommenen** Kranken- und Überweisungsscheine für eine poliklinische Behandlung.
 2. Zahl der Leistungsabrechnungen für Selbstzahlende bei nicht liquidationsberechtigten Ärzten und Ärztinnen; dazu zählen auch Abrechnungen, für die eine Institution die Leistungsträgerin ist - z.B. ein anderes Krankenhaus -; D-Arztverfahren und H-Arztverfahren werden mitberücksichtigt.
- Die Abrechnungen sind vierteljährlich zu erstellen.
3. Zahl der internen Überweisungen (von Poliklinik zu Poliklinik).
 4. Zahl der Vorsorgescheine.
 5. Zahl der Notfallbehandlungen.
- II. Als „Poliklinische Neuzugänge“ im Sinne von § 9 Abs. 3 Ziffer 1 c, § 17 Abs. 1 Ziffer 3 KapVO gelten **nicht** die Leistungen für
1. Privatpatienten und -patientinnen (= Selbstzahlende bei liquidationsberechtigten Ärzten und Ärztinnen), soweit sie nicht zum Hauptamt gehören und in genehmigter Nebentätigkeit erbracht werden;
 2. Gutachten für Gerichte;
 3. Patienten und Patientinnen, die bei Angehörigen des Klinikums in **kassenärztlicher** Behandlung sind.
 4. Konsiliarfälle aus dem stationären Bereich.
 5. Untersuchungen auf Veranlassung der Personaluntersuchungsstelle und des Bluttransfusionsdienstes.
 6. Dialysepatienten und -patientinnen.
 7. „Wissenschaftliche Fälle“, „Demonstrationsfälle“, „Doktorandenfälle“, sofern sie nicht in einer regulären Behandlung stehen und über Kranken- oder Überweisungsschein erfasst werden.

Katalog diagnostischer Untersuchungen in der Tiermedizin

Unter diagnostischen Untersuchungen sind

- mikrobiologische (bakteriologischer, mykologischer, virologischer und serologischer Art),
- parasitologische,
- klinisch-chemische,
- biochemische,
- hämatologische,
- pathologisch-anatomische,
- histopathologische,
- diätetische,
- toxikologische

Untersuchungen zu verstehen sowie die Labordiagnostik und die Beurteilung von Tieren stammender Lebensmittel für das öffentliche Gesundheitswesen.

Interpretationsbeschluss des Verwaltungsausschusses der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen zu § 17 Abs. 1 Nr. 3 KapVO

1 Interpretationsbeschluss des Verwaltungsausschusses der Zentralstelle

Eine „entsprechende“ Erhöhung der jährlichen patientenbezogenen Aufnahmekapazität nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 KapVO ist im Interesse einer einheitlichen Handhabung der Verordnung nach folgenden Verfahrensvorschriften vorzunehmen:

Soweit zur Ausbildung an Patienten und Patientinnen eine Lehrveranstaltung des ersten und zweiten klinischen Studienabschnitts in einer außeruniversitären Krankenanstalt vereinbarungsgemäß und auf Dauer durchgeführt wird, erhöht sich die nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 KapVO ermittelte patientenbezogene jährliche Ausbildungskapazität jeweils um das Produkt aus der Zahl der Teilnehmenden je Jahr an dieser Veranstaltung und dem Verhältnis des Ausbildungsaufwands für diese Veranstaltung zum Gesamtaufwand für die Ausbildung an Patienten und Patientinnen im 1. und 2. klinischen Studienabschnitt in der Lehreinheit Klinisch-Praktische Medizin.

Soweit für diese Studienabschnitte die Höhe der patientenbezogenen Aufnahmekapazität einer außeruniversitären Krankenanstalt vertraglich festgelegt ist, wird diese Zahl der Erhöhung nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 zugrunde gelegt.

2 Begründung:

2.1 Anlass

Die Ausbildung von Medizinstudierenden in außeruniversitären Krankenanstalten wird in zunehmendem Maße wahrgenommen, da infolge der stark angestiegenen Zahl der Studienanfänger und Studienanfängerinnen in den zurückliegenden Jahren die patientenbezogene Kapazität in den Hochschulkliniken nicht mehr ausreicht. Damit gewinnt die Vorschrift des § 17 Abs. 1 Nr. 3 KapVO an Bedeutung hinsichtlich der Auswirkungen auf das Berechnungs- und Festsetzungsergebnis. Dieser Umstand erfordert eine einheitliche Verfahrensregelung, damit die gebotene erschöpfende und gleichmäßige Auslastung sichergestellt ist.

2.2 Rechenbeispiele

Der Aufwand (Curricularanteil) für die Ausbildung an Patienten und Patientinnen insgesamt, der auf die Lehreinheit Klinisch-Praktische Medizin entfällt, möge 3,45 betragen. Der Ausbildungsaufwand für die Ausbildung an Patientinnen und Patienten in einer außeruniversitären Krankenanstalt möge betragen:

Beispiel I

3,45

Beispiel II

0,17.

Der Rechenwert von Beispiel I ist nur theoretischer Art. Er wird als Beispiel aufgeführt, um zu demonstrieren, welches Ergebnis erzielt würde, wenn die gesamte (100%) Ausbildung an Patienten und Patientinnen in einer außeruniversitären Krankenanstalt angeboten würde. Geht man davon aus, dass 200 Studierende pro Studienjahr plan- und regelmäßig in einer solchen Krankenanstalt betreut werden, so ergibt dies:

Beispiel I	Beispiel II
$200 \times \frac{3,45}{3,45} = 200$	$200 \times \frac{0,17}{3,45} = 10.$

Um diese Zahl erhöht sich die patientenbezogene jährliche Aufnahmekapazität.

3 Erläuterung:

Diese Rechenmethode geht davon aus, dass für den Teil der Ausbildung an Patienten und Patientinnen, der in einer außeruniversitären Krankenanstalt stattfindet, die notwendige Zahl geeigneter Patienten und Patientinnen vorhanden ist und insoweit das Hochschulklinikum entlastet wird. Daher ist zunächst der Anteil am Gesamtaufwand für die Ausbildung an Patienten und Patientinnen zu ermitteln, der auf die außeruniversitäre Krankenanstalt entfällt. In Beispiel I beträgt dieser Anteil 1,0, d.h. in dieser Einrichtung wird ein ganzer patientenbezogener Studienplatz angeboten. Dagegen beträgt in Beispiel II dieser Anteil nur 0,05 oder 5% eines patientenbezogenen klinischen Studienplatzes.

Der ermittelte Anteil ist mit der planmäßigen Zahl der Studierenden zu multiplizieren, die pro Jahr in der außeruniversitären Krankenanstalt an Patienten und Patientinnen ausgebildet werden. Im Rechenbeispiel sind dies 200. Das Produkt sagt aus:

Im Beispiel I nehmen 200 Studierende einen jeweils ganzen patientenbezogenen Studienplatz außerhalb des Universitätsklinikums in Anspruch. Um diese 200 Plätze erhöht sich folglich die patientenbezogene Aufnahmekapazität des Klinikums.

Im Beispiel II nehmen 200 Studierende jeweils 5% eines patientenbezogenen Studienplatzes, insgesamt also $200 \times 5\% = 10$ Plätze in der außeruniversitären Krankenanstalt in Anspruch. Insoweit wird das Universitätsklinikum entlastet. Diese Entlastung ist der patientenbezogenen Aufnahmekapazität hinzuzurechnen.